



Vert.:	Frist not.		KR/ KTA	MdL:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kenn- zahl
SB	26. SEP. 2019			Rück- zahl
Rück- zahl	ANDREAS FELGENTREFF RECHTSANWALTS GMBH			Zah- lung
Zr/A				Stri- kung

# Kammergericht

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:  
23 U 76/18  
105 O 89/14 Landgericht Berlin

verkündet am : 19.09.2019  
Wegner, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Kammergerichts Berlin

In dem Rechtsstreit



Beklagten, Berufungsklägerin und  
Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Matthias Jotzo,  
Kurfürstendamm 157, 10709 Berlin -

g e g e n

Klägerin, Berufungsbeklagte und  
Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Andreas Felgentreff,  
Handelsplatz 1b, 04319 Leipzig -

hat der 23. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, 10781  
Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 02.09.2019 durch den Vorsitzenden Richter am

Kammergericht Domke, den Richter am Kammergericht Wagner und den Richter am Landgericht Dr. Haspl

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Die Berufung der Beklagten gegen das am 25.04.2018 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 105 O 89/14 - wird zurückgewiesen.

Das angefochtene Urteil ist, soweit die Berufung der Beklagten zurückgewiesen wurde, fortan ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Auf die Berufung der Klägerin wird - unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen - das vorgenannte Urteil geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin über die bereits zuerkannten 82.267,08 EUR nebst Zinsen hinaus weitere 660.538,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des insgesamt vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## Gründe

### I.

Die Klägerin kaufte mit notariellem Vertrag vom 27.07.2011 von der Beklagten bereits gepachtete landwirtschaftliche Nutzflächen zu einem (Gesamt-)Preis von 4.376.746 EUR, wobei auf die Ackerflächen ein Kaufpreisanteil von 4.219.553,88 EUR entfiel.

Die Privatisierungsgrundsätze - in der seinerzeit maßgeblichen, veröffentlichten Fassung von 2010 - (Anlage K 1) lauteten u.a.:

#### 2.2.3 b

*Die BVVG ermittelt den Kaufpreis entsprechend § 5 Abs. 1 FIErWV unter Berücksichtigung von Ausschreibungsergebnissen. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, kann ein Gutachten in Auftrag gegeben werden. Die BVVG wird die Gutachter mit dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben beauftragen.*

Die Beklagte weigerte sich, einen Vorbehalt der Kaufpreisprüfung aufzunehmen oder ein Wertgutachten zum (einvernehmlichen) Stichtag 16.09.2010 einzuholen.

Die Klägerin beauftragte im Jahre 2010 einen Privatgutachter, der den Wert der Ackerflächen mit 3.476.748,00 EUR ermittelte, und forderte die Beklagte vergeblich zur Erstattung der Differenz von aufgerundet 742.806 EUR auf.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe den Preis für die Ackerflächen zu hoch angesetzt.

Die Beklagte hat gemeint, aufgrund der Einigung der Parteien sei eine gutachterliche Nachprüfung weder erforderlich noch möglich.

Das Landgericht hat ein Gutachten nebst Ergänzung eingeholt. Der Sachverständige Dr. Spinda hat den Wert der Ackerflächen mit 3.447.739 EUR ermittelt. Daraufhin hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 05.12.2016 die Hauptforderung erweitert und erstmals die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verlangt.

Die Beklagte hat hinsichtlich der Klageerweiterung die Einrede der Verjährung erhoben.



Das Landgericht ist mit Zustimmung der Parteien in das schriftliche Verfahren übergegangen und hat der Klage teilweise stattgegeben. Die Beklagte sei verpflichtet, die Grundstücke zum Verkehrswert zu verkaufen, und habe insoweit den Gleichheitsgrundsatz zu beachten, anderenfalls der Vertrag teilweise nichtig sei. Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme sei der Kaufpreis um 771.814,88 EUR überhöht. Da gutachterliche Wertfeststellungen eine Spanne von bis zu 20% aufwiesen, sei solches auch der Beklagten zuzugestehen. Der von dem Sachverständigen ermittelte (anteilige) Wert für die Ackerflächen von 3.447.739 EUR sei daher um 20% auf 4.137.286,80 EUR zu erhöhen. Die Beklagte schulde somit Herausgabe der Differenz von 82.267,08 EUR.

Die Beklagte wendet sich gegen das ihr am 22.05.2018 zugestellte Urteil mit ihrer am 13.06.2018 eingegangenen und nach am 09.07.2018 beantragter und bis zum 23.08.2018 bewilligter Fristverlängerung am 02.08.2018 begründeten Berufung.

Die Klägerin wendet sich gegen das ihr am 18.05.2018 zugestellte Urteil mit ihrer am 13.06.2018 eingegangenen und am 02.08.2018 begründeten Berufung.

Die Beklagte rügt, ein Verstoß gegen ein Verbotsgesetz liege nicht vor. Auch habe sie nicht eine vorvertragliche Pflicht verletzt.

Die Klägerin rügt, das Landgericht habe - schon mangels eigener Sachkunde - einen Abschlag von 20 % nicht vornehmen dürfen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen,  
ferner die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, an sie

- weitere 689.546,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.08.2011 zu zahlen,
- zu Händen ihrer Prozessbevollmächtigten vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 6.386,61 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

ferner die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Jede Partei verteidigt das angefochtene Urteil, soweit es ihr günstig ist, als zutreffend.

## II.

A) Die zulässige Berufung der Klägerin ist weitgehend begründet. Ihr steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung weiterer 660.538,80 EUR zu.

Die Beklagte ist passivlegitimiert, da sie den Kaufvertrag ausweislich der Regelung in 1.a auch im eigenen Namen schloss. Die Erwägung des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in der Hinweisverfügung vom 17.12.2015 - 4 U 173/13 -, die Beklagte habe hoheitlich gehandelt mit der Folge, dass ein Amtshaftungsanspruch nur gegenüber der Treuhandanstalt in Betracht komme, teilt der erkennende Senat nicht. Die Abgrenzung zwischen Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und (verwaltungs-) privatrechtlicher Tätigkeit erfolgt nach der Zuordnung der eigentlichen Zielrichtung. Ein wichtiges Kennzeichen dafür ist in der Regel die gewählte Rechtsform. Liegt die Zielsetzung wie hier auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge, kommt es darauf an, wie die öffentliche Hand die Bewältigung der Aufgabe organisiert (Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl., § 839, Rn. 18). Danach liegt eine (verwaltungs-) privatrechtliche Tätigkeit vor.

Vorweg zu schicken ist, dass es hier nicht um einen Verkauf nach dem AusgLeistG geht, da Erwerbsansprüche nach diesem Gesetz am 31.12.2009 endeten (§ 3 I 3 Hs. 1 AusgLeistG). Das Geschäft beruht vielmehr auf den als Anlage K 1 vorgelegten Privatisierungsgrundsätzen 2010, die über das AusgLeistG hinaus weitere Privatisierungen auch in der Folgezeit nach dem Vorbild des AusgLeistG und der FIERwV ermöglichen sollten.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch gemäß §§ 280 II, 311 II Nr. 1 BGB wegen Verletzung des vorvertraglichen Schuldverhältnisses zu.

Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist der Kaufvertrag wirksam. Zwar war die Beklagte nach Maßgabe von 2.2.3 b der Privatisierungsgrundsätze gehalten, die Flächen im Falle des Direkterwerbs durch den Pächter zum Verkehrswert zu veräußern. Dies folgt aus der in Bezug genommenen, entsprechenden Anwendung von § 5 I FIERwV, die Vorgaben für die Ermittlung des Verkehrswertes für landwirtschaftliche Flächen nach § 3 VII 1, 6 und § 3a II AusgLeistG enthält. Sollte die Beklagte einen über dem Verkehrswert liegenden Kaufpreis durchgesetzt haben, so berührte dies nicht die Wirksamkeit des Kaufvertrages (Senat, Hinweisbeschluss vom 01.08.2016 - 23 U 31/16). Ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot läge nicht vor. Der Begriff des Gesetzes im Sinne des § 134 BGB deckt sich mit dem des Art. 2 EGBGB (Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 134, Rn. 2), umfasst also Gesetze im formellen Sinn, Rechtsverordnungen, autonome



Satzungen und Tarifverträge sowie Gewohnheitsrecht (Palandt/Thorn, a.a.O., Art. 2 EGBGB, Rn. 1). Die Privatisierungsgrundsätze unterfallen demnach nicht dem Gesetzesbegriff. Zudem läge allenfalls ein einseitiges Verbotsgesetz vor, da nur der Beklagten eine Veräußerung der Flächen, nicht aber der Klägerin ein Erwerb dieser zu einem anderen als dem Verkehrswert verboten würde. Ein solches Rechtsgeschäft ist aber in der Regel gültig (Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 134, Rn. 9).

Die Beklagte hat jedoch gegen ihre Verpflichtung, die Liegenschaften zum Verkehrswert zu veräußern und im Falle fehlender Einigung über denselben ein Gutachten einzuholen, verstoßen.

Der Senat hat zu einer vorvertraglichen Pflichtverletzung in einem Parallelverfahren (Hinweisbeschluss vom 07.07.2016 - 23 U 32/16) ausgeführt:

*Der Beklagten oblag die Privatisierung volkseigenen Vermögens in der Land- und Forstwirtschaft. Nach 2.2.3. der Privatisierungsgrundsätze (...) sollte der Kaufpreis entsprechend § 5 I FIERwV unter Berücksichtigung von Ausschreibungsergebnissen ermittelt werden. Sollte eine Einigung über den zu zahlenden Kaufpreis nicht erzielt werden, konnte ein Gutachten in Auftrag gegeben werden (...). Hinsichtlich letzterem stand der Beklagten kein Ermessen zu. Denn anders als durch ein Gutachten konnte der Preis bei fehlender Einigung der Parteien nicht ermittelt werden. Die Beklagte konnte auch nicht von einem Verkauf Abstand nehmen, da sie dann ihren Auftrag zur Privatisierung verletzt hätte. Folglich traf die Beklagte die vorvertragliche Pflicht, Flächen zu dem vereinbarten, jedenfalls aber zu dem gutachterlich ermittelten Preis zu veräußern.*

Die Beklagte ist bei der Ausgestaltung der Bedingungen der Kaufverträge zur Umsetzung der Erwerbsmöglichkeit nach den Privatisierungsgrundsätzen nicht frei. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe. Nimmt der Staat eine solche Aufgabe - wie hier - in den Formen des Privatrechts wahr, stehen ihm nur die privatrechtlichen Rechtsformen, nicht aber die Freiheiten und Möglichkeiten der Privatautonomie zu. Demgemäß kann sich die zuständige Verwaltungsbehörde - hier die Beklagte als Privatisierungsstelle - den für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bestehenden gesetzlichen Vorgaben nicht durch Hinweis auf die Grundsätze der Privatautonomie entziehen. Insbesondere kann sie die Bedingungen für die Gewährung von Subventionen und ähnlichen Vergünstigungen nicht privatautonom, also abweichend von den rechtlichen Vorgaben bestimmen, die ihr für ihre Tätigkeit gesetzt sind (BGH, Urteil vom 14.09.2018 - V ZR 12/17, juris Rn. 14).

Der Anspruch der Klägerin auf Einhaltung der Verwaltungsvorschriften fußt denn auch schon allein



auf dem Gleichheitssatz des Art. 3 I GG (Erichsen, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl., § 20, Rn. 21). Es genügt daher der Nachweis der gültigen Verwaltungsvorschrift; dass sich eine entsprechende Verwaltungspraxis herausgebildet hat, ist demgegenüber nicht zusätzlich darzulegen (Erichsen, a.a.O.; a.A. 5. Zivilsenat des Kammergerichts, Beschluss vom 26.04.2019 - 5 U 59/18). Denn es kann nicht honoriert werden, dass eine Verwaltung die ihr gemachten Vorgaben ignoriert und dadurch verhindert, dass der Kläger sich bei rechtskonformen Verhalten auf die Praxis berufen könnte. Wollte man dem nicht folgen, so kann eine dann notwendige Selbstbindung der Verwaltung (Dombert/Ruppert, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 2. Aufl., § 12, Rn. 82) sich nicht nur aus einer tatsächlichen Verwaltungsübung ergeben, sondern schon aus der Veröffentlichung der Verwaltungsvorgaben (Dombert, Die Privatisierungsgrundsätze der BVVG - Rechtliche Bedeutung und Außenwirkung, AUR 2013, 331). **Denn durch die Veröffentlichung wird bei den Verkehrskreisen die Erwartung geweckt, diese Vorgaben seien auch zugunsten der Erwerbsberechtigten verbindlich.**

Der Klägerin ist auch ein Schaden entstanden. Wäre der Vertrag ohne die Pflichtverletzung mit dem Schädiger zu günstigeren Bedingungen zustande gekommen, kann das Erfüllungsinteresse verlangt werden (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 311, Rn. 56). Darauf, ob eine „Drucksituation“ vorlag, kommt es nicht an. **Die Klägerin hat weder eine Anfechtung erklärt, noch eine Sittenwidrigkeit behauptet.**

Die Unfreiwilligkeit des Vermögensopfers ist nicht durch den Abschluss des unbedingten Kaufvertrages entfallen. **Die Klägerin hat nur das kleinere Übel gewählt.** Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Beklagte einem Prüfungsvorbehalt zugestimmt hätte (solches nicht versucht oder durchgesetzt zu haben würdigt die Beklagte als Anspruch ausschließendes Mitverschulden). **Vielmehr hatte sie dies noch mit Schreiben vom 20.06.2011 ausdrücklich abgelehnt** (Anlage K 13). Soweit sie der Klägerin angesonnen hat, zunächst nur den Pachtvertrag zu verlängern und zu einem späteren Zeitpunkt erneut den Abschluss eines Kaufvertrages anzustreben, ist solches schon deshalb unzumutbar, weil die Beklagte ausweislich ihres Schreibens vom 12.04.2011 (Anlage K 11) auf einem späteren Stichtag bestanden und die Klägerin dann mit einer weiteren Preissteigerung hätte rechnen müssen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Erwägung der Beklagten, die Klägerin hätte Klage auf Abschluss des Kaufvertrages zu dem von ihr für zutreffend erachteten Kaufpreis erheben müssen. Abgesehen davon, dass damit ein höheres Kostenrisiko verbunden gewesen wäre, schiene dies auch deshalb unzumutbar, weil im Falle der Abweisung der Klage die Klägerin Gefahr gelaufen wäre, die Flächen nicht mehr oder nur zu schlechteren Konditionen erwerben zu können. Der Hinweis auf eine mögliche Beteiligung an einem Ausschreibungsverfahren ist noch ungeeigneter gewesen.



Der Schaden beträgt nach dem erstinstanzlich eingeholten, überzeugenden Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Spinda 771.814,88 EUR. Die Beklagte hat in erster Instanz darauf verzichtet, den Sachverständigen zwecks Erläuterung des Gutachtens zu laden. Sie hat das Gutachten in der Berufungsinstanz nicht mehr angegriffen.

Ein Abzug von 20% ist nicht vorzunehmen. Das Landgericht hat unter Berücksichtigung eines Spielraumes (der Verwaltung) eine willkürliche Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (BGH, Urteil vom 26.11.1975 - VIII ZR 164/74 -, juris Rn. 9) erst bei 120% des Kaufpreises für die Ackerflächen angenommen und folglich die Differenz zwischen 120% Wert laut Gutachten und 100% Wert laut Kaufvertrag zuerkannt. Der Spielraum der Verwaltung war aber gebunden, weil sie den Verkehrswert zugrunde zu legen hatte. Dessen Ermittlung durch - wenn auch sachverständige - Schätzung führt zwangsläufig dazu, dass er mit Unsicherheiten behaftet ist. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 08.12.2014 - 23 U 289/12 - ausgeführt:

*Ziel der Wertermittlung ist die Bestimmung des objektiv zutreffenden Verkehrswertes im Sinne eines idealtypischen Punktwertes. Der Umstand, dass dieser Betrag tatsächlich eine gewisse Streubreite aufweist, ist hinzunehmen (Freise in Brügelmann, BauGB, 85. Lfg., Mai 2013, § 194, Rn. 19).*

Der Anspruch ist nicht gemäß § 4 Nr. 3 des Kaufvertrages ausgeschlossen. Soweit der Senat solches früher (lediglich) hilfsweise erwogen hat (Hinweisbeschlüsse vom 07.07.2016 - 23 U 32/16 - und vom 01.08.2016 - 23 U 31/16), hält er an seiner Ansicht nicht mehr fest. Die Regelung ist grundsätzlich wirksam. Im Verhältnis zu Unternehmern sind gemäß §§ 307, 310 I BGB die Verbote des § 309 Nr. 7a, b BGB anzuwenden (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 309, Rn. 55). Auf die Klägerin als Handelsgesellschaft sind die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften anwendbar, § 6 I HGB. Das gilt unverändert. Der Haftungsausschluss greift aber nicht. Es ist nicht nur - wie bislang - die (Haupt-) Pflichtverletzung, den Verkehrswert zu vereinbaren, in den Blick zu nehmen. Insoweit mag der Beklagten nur Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können. Als (Neben-) Pflichtverletzung ist aber die Nichtbeachtung des Procederes zur Wertermittlung zu würgen. Die Weigerung, ein Gutachten einzuholen, hat die Beklagte zumindest bedingt vorsätzlich begangen.

Gegenüber der Erweiterung der Hauptforderung greift indes die - von dem Landgericht nicht abgehandelte - Einrede der Verjährung. Die Verjährungsfrist lief ab dem 01.01.2012 und endete daher am 31.12.2014, §§ 195, 199 I BGG. Eine sogenannte verdeckte Teilklage hemmt die Verjährung nur in Höhe des eingeklagten Betrages (Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 208, Rn. 16; BGH, Urteil vom 02.05.2002 - III ZR 135/01 -, juris Rn. 6). Die Einholung des



Sachverständigengutachtens durch das Landgericht änderte daran nichts. Die Höhe des Schadens stand von vornherein fest. Es geht zu Lasten der Klägerin, dass sie ihn nur betragsmäßig nicht hinreichend überschaute (BGH, a.a.O., Rn. 9).

Die Höhe des Anspruchs berechnet sich daher wie folgt, wobei nur der Preis für das Ackerland im Streit ist:

Gezahlt wurden	4.219.553,88 EUR (für Ackerland)
Richtig sind	3.447.739,00 EUR (für Ackerland)
Differenz	771.814,88 EUR
Klage (unverjährt)	742.806,00 EUR
Bereits zuerkannt	82.267,08 EUR
Differenz	660.538,92 EUR

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 280 I, II, 286 I S. 1 BGB gerechtfertigt. Es können Zinsen jedoch nur in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangt werden, § 288 I 2 BGB. Eine Schadensersatzforderung stellt keine Entgeltforderung im Sinne von § 288 II BGB dar (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 288, Rn. 8, § 286, Rn. 27; BGH, Urteil vom 24.01.2018 - XII ZR 120/16 -, juris Rn. 26). Verzugsbegründend ist das Aufforderungsschreiben vom 29.12.2011 (Anlage K 22). Darin hat die Klägerin ein Zahlungsziel bis zum 20.01.2012 gewährt. Die Beklagte hat mit am 11.01.2012 zugegangenem Schreiben (Anlage K 23) die Zahlung bereits abgelehnt. Sie befindet sich daher seit jenem Tage im Verzug.

Es kann nach alledem dahingestellt bleiben, ob der Klägerin - wie diese noch in erster Instanz erwogen hat - gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch auch gemäß §§ 33a I, 33 I GWB zusteht. Die Sache brauchte deshalb nicht gemäß §§ 87, 91 GWB an den Kartellsenat abgegeben zu werden (Senat, Beschluss vom 22.12.2009 - 23 U 180/09 -, juris Rn. 5).

Der Klägerin steht ein Anspruch gemäß § 280 I BGB auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nicht zu. Die durch die Geltendmachung und Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung können grundsätzlich als materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch verlangt werden; auf die Voraussetzungen des Verzuges kommt es nicht an (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 249, Rn. 56). Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 6.386,61 EUR ist allerdings ebenfalls verjährt. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin war bereits 2010 mandatiert, einen - im Hinblick auf das im selben Jahr eingeholte Privatgutachten - zu hohen Kaufpreis abzuwehren. Der Anspruch war 2016 daher verjährt. Nichts anderes gälte, wenn man auf den Abschluss des Kaufvertrages abstellen

wollte, mit dem sich die Pflichtverletzung der Beklagten manifestiert hat.

B) Die zulässige Berufung der Beklagten ist nach dem Vorstehenden unbegründet. Sie haftet dem Grunde nach. Einwendungen gegen das Gutachten erhebt sie in der Berufungsinstanz nicht mehr; in erster Instanz hat sie ihren Antrag, den Sachverständigen zur Erläuterung zu laden, fallen gelassen. Soweit sie sich auf ihr erstinstanzliches Vorbringen bezieht, ist solches unzulässig. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn dieses Vorbringen von der Vorinstanz aus Rechtsgründen nicht beachtet wurde (Zöller/Heßler, ZPO, 32. Aufl., § 520, Rn. 40). Das ist nicht der Fall.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf §§ 92 II Nr. 1, 97 I ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Zulassung der Revision ist mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 543 II S. 1 ZPO nicht veranlasst; der Senat weicht nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab. Eine entscheidungserhebliche Divergenz zu dem Erkenntnis des 5. Zivilsenat des Kammergerichts käme nur dann in Betracht, wenn jener Senat eine Selbstbindung der Verwaltung auch durch Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften verneint hätte, woran es fehlt. Der Schutzantrag der Klägerin gemäß § 712 ZPO geht ins Leere, da ihr eine Vollstreckung nicht droht.

Wagner

Dr. Haspl

Domke

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 19.09.19



Wegner  
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.